



Anspruch der Mutter oder des Vaters auf Betreuungsunterhalt (bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren und die Mutter oder der Vater wegen der Pflege und Erziehung des Kindes nicht erwerbstätig sein kann, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Die Unterhaltspflicht endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt des Kindes.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt die Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist und der die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu diesen Unterhaltsansprüchen zählen der Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes sowie die Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Außerdem fällt hierunter der Anspruch der Mutter, die einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, oder weil dies von ihr aufgrund der Pflege oder Erziehung des Kindes nicht erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet in der Regel nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Es ist zu beachten, dass bei diesen Unterhaltsansprüchen eine Unterhaltspflicht nur besteht, soweit der Vater des Kindes entsprechend leistungsfähig, die Mutter hingegen unterhaltsbedürftig ist.

Einvernehmliche Regelung

Bei Fragen zum Unterhalt erhalten Sie als alleinerziehender Elternteil kostenlos Beratung durch das Amt für Jugend und Familie. Dort können Sie auch die Höhe Ihres Anspruches ermitteln lassen. Die Beratung erfolgt ebenfalls im Zusammenhang mit einer Anerkennung der Vaterschaft.

Machen Sie den Unterhaltsanspruch schriftlich geltend und streben Sie als Erstes eine einvernehmliche Regelung an. Eine freiwillige Verpflichtung beurkundet das Amt für Jugend und Familie. Mit der Urkunde ("vollstreckbarer Titel") ist Ihre Forderung auch im Streitfall sofort durchsetzbar.



Unterhaltsantrag

Kommt der Unterhaltsverpflichtete Ihrer Forderung nicht nach, können Sie Ihren Anspruch durch einen Unterhaltsantrag bei Gericht geltend machen. Hier hat das Amt für Jugend und Familie gemäß § 18 SGB VIII jedoch keine Befugnis Sie vor Gericht zu vertreten.

In jedem Fall sollten Sie sich vor einem Antrag von einem Fachanwalt für Familienrecht beraten lassen. Die Einzelheiten des Unterhaltsrechts sind komplex, sodass eine fachkundige Beratung unbedingt zu empfehlen ist.

Den Antrag auf Betreuungsunterhalt reicht üblicherweise der Fachanwalt Ihres Vertrauens beim Familiengericht ein. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für den Unterhaltsanspruch in einem früheren Vollstreckungstitel maßgeblich waren, kann zu einer Abänderungsklage berechtigen.

Terminvereinbarung

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Offene Fragen und Probleme können gemeinsam geklärt werden.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt für Jugend und Familie
Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften und Beurkundungswesen
Stadthaus, Lauteren-Flügel
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz
Tel.: 06131 12-2767
Fax: 06131 12-2534
vaterschaft.sorgerecht@stadt.mainz.de